

Antrag einer Verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO

Antragsteller

Firmenname	
Ansprechpartner	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax	
Emailadresse	

Betroffene Kommune +Ortsteil	
Straßenbezeichnung (Klassifizierung)	
Genauere Lage der Maßnahme (Hausnr., etc.)	
Grund der Sperrung	
Dauer der Sperrung (Datum, evtl. Uhrzeit)	
Bereich der Sperrung	Fahrbahn <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> vollständig Geh-/Radweg <input type="checkbox"/> teilweise (Restbreite 1,00m) <input type="checkbox"/> vollständig

Beschilderung nach:

- Regelplan _____
- Beschilderungsplan lt. Anhang

Verantwortliche/zuständige Person für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Beschilderung:

Vor- und Nachname	
Mobilfunknummer	

Hinweis zur Antragstellung

Der Antrag sollte bei einer Sperrung mit Umleitung mindestens 2 Wochen und bei einer Sperrung mit Regelplan mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Nur somit kann eine rechtzeitige Genehmigung der Sperrung gewährleistet werden. In Ausnahmefällen kann auch eine kürzere Vorlaufzeit akzeptiert werden.

Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Fernwald

- Bei Maßnahmen, die eine Gemeindestraße betrifft.
- Bei Maßnahmen, die eine Kreisstraße betrifft.

Genehmigungsbehörde:

Gemeinde Fernwald Straßenverkehrsbehörde, Oppenröder Str. 1, 35463 Fernwald
Per Fax: 06404/9129-12 / Per Mail: wiessner@fernwald.de; schupp@fernwald.de

_____ Datum, Unterschrift

ggf. Firmenstempel

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß Art. 13 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Datenerhebende Organisationseinheit:

Gemeinde Fernwald – Straßenverkehrsbehörde

Zwecks der Datenerhebung:

Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Straßenraum

Rechtsgrundlage der Datenerhebung:

§45 Abs. 1 Nr. 1 StVO

Folge einer Nichtbereitstellung von Daten:

Genehmigung kann nicht erteilt werden

Verarbeiter der Daten (auch Auftragsdatenverarbeiter):

Gemeinde Fernwald, Polizeibehörden, Baulastträger

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

5 Jahre gem. Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen vom 14.12.2012

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen – z.B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß §37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO, §34 BDSG, §33 HDSIG)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO, §35 BDSG, §34 HDSIG)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO, §35 BDSG, §34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach BDSG / HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden
- Widerspruch (Art. 21 DS-GVO, §36 BDSG, §35 HDSIG)
- Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

Folge eines Widerspruches gegen die Verarbeitung der Daten / eines Widerrufs einer Einwilligung:

Entfällt- Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage, daher keine Einwilligung notwendig! Evtl. Ansprüche Dritter müssen geltend gemacht werden können.

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemeinde Fernwald
vertr. durch Herrn Rosenke
Manuel Rosenke
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald
Telefon (06404) 9129-0
E-Mail: info@fernwald.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Gemeinde Fernwald
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter -
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald
Telefon (06404) 9129-0
E-Mail: info@fernwald.de

**Aufsichtsbehörde in
Datenschutzangelegenheiten**

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon (0611) 1408 0
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Landkreises Gießen gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Dies führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig.

Datum, Unterschrift

Firmenstempel